

Stellungnahme
des Vorstands der Bundesvereinigung
Prävention und Gesundheitsförderung e.V. (BVPg)
vom 04.05.2020

zum

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

Bundesvereinigung Prävention
und Gesundheitsförderung e.V.
Heilsbachstraße 30
53123 Bonn

Tel.: 0228 - 987 27 0
vorstand@bvpraevention.de
www.bvpraevention.de

A. Einleitung und zusammenfassende Bewertung

Die Bundesvereinigung Prävention und Gesundheitsförderung e.V. (BVPG) begrüßt die Pläne des Gesetzgebers, zentrale Punkte im Infektionsschutzgesetz anzupassen, um besser auf die epidemische Lage von nationaler Tragweite reagieren zu können. Insbesondere der Ausbau des Öffentlichen Gesundheitsdienstes wird begrüßt.

Darüber hinaus muss jedoch darüber nachgedacht werden, das Gesundheitssystem auch nach der COVID-Pandemie nachhaltig zu stärken. Maßnahmen der Primärprävention und Gesundheitsförderung – für übertragbare und nicht übertragbare Krankheiten gleichermaßen von entscheidender Bedeutung –, sind dafür unverzichtbar.

B. Stellungnahme zur Einzelsvorschrift Artikel 4: Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch §§ 20, 20a und 20b: Vorübergehende Aussetzung der Mittelverwendung für die Prävention

Artikel 4 regelt die vorübergehende Aussetzung der Verpflichtung der Krankenkassen, die gesetzlich vorgegebenen Sollwerte für Primärprävention und Gesundheitsförderung einzuhalten. Die Begründung dafür lautet, dass viele Lebenswelten für die Primärprävention, wie z.B. Kindertageseinrichtungen, Schulen oder Sportstätten, derzeit geschlossen seien. Auch Angebote der betrieblichen Gesundheitsförderung und Prävention, so die Argumentation, könnten nicht stattfinden, da sich viele Erwerbstätige im Homeoffice oder in Kurzarbeit befänden und Präventionskurse derzeit allenfalls eingeschränkt stattfinden könnten, sofern digitale Kommunikation hierfür genutzt werden könne.

Die Aussetzung der Mittelverwendung erscheint nur teilweise nachvollziehbar und sie setzt das völlig falsche Signal sowohl für die betrieblichen als auch für die nichtbetrieblichen Lebenswelten.

So ist für die betrieblichen Lebenswelten im Zusammenhang mit SARS-CoV-2/Covid-19 ein Anstieg psychosozialer Belastungen festzustellen, die einerseits arbeitsbedingt sind, sich andererseits auch, in Wechselwirkung mit den Bedingungen in Lebenswelten, auf das Arbeitsleben auswirken, wie Arbeitsüberlastung und Überforderung, Konflikte, Stigmatisierungsprozesse, Stress, Zukunfts-/Existenzängste, Störungen der Work-Life-Balance, soziale Isolation u.a.m.

Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung (BGF) bieten hier erhebliche Unterstützungspotenziale zur Stärkung gesundheitsförderlicher Strukturen, indem BGF als Netzwerk bei Gesundheitsrisiken fungiert, Belastungs- und Gefährdungsschwerpunkte ermittelt und beurteilt und die Kommunikation zwischen Hierarchieebenen erleichtert sowie Beratungsangebote initiiert und koordiniert u.a.m.

Es ist wichtig, dass die wesentlich organisationsbedingten Probleme in den Betrieben partizipativ ermittelt und Lösungen entwickelt und umgesetzt werden.

Dazu bedarf es einer Unterstützung durch Angebote der Gesundheitsförderung. Ausschließlich externe Angebote dritter Stellen oder individuelle Kompensationsstrategien können dies nicht ersetzen. Im Übrigen ist auf den SARS-CoV-2 Standard des BMAS zu verweisen, der genau solche Vorgehensweisen fordert.

Für die nichtbetrieblichen Settings gilt: Die Schließung von Bildungseinrichtungen beispielsweise wird zur Zeit langsam wieder aufgehoben und die Belastung der dort arbeitenden und lernenden Personen nimmt unter völlig veränderten Rahmenbedingungen des Neustarts eher zu als ab.

Gerade deshalb müssen gesundheitliche Ressourcen gestärkt und Belastungen abgebaut werden. Die Angebotsformate dafür müssen an die Rahmenbedingungen z.B. durch verstärkte Nutzung digitaler Angebotsformen angepasst, dürfen aber nicht einfach ausgesetzt werden.

Änderungsbedarf

Die Prävention in Lebenswelten ist jetzt dringlicher als je zuvor. Da die gesetzlichen Regelungen ohnehin so angelegt sind, dass eine Übertragung der von den Krankenkassen nicht verausgabten Mittel ins Folgejahr möglich ist, hält der BVPG-Vorstand die mit Artikel 4 Nummern 1 und 2 vorgeschlagenen Änderungen des § 20 Abs. 6 und § 20a Abs. 3 für verzichtbar.

Bonn, den 4. Mai 2020



Ute Bertram
Präsidentin der
Bundesvereinigung Prävention und Gesundheitsförderung e.V.